C/2025/4681

20.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12088 — SWISS LIFE HOLDING / APG / ITINERE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4681)

1. Am 12. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Swiss Life Holding A.G. („Swiss Life“, Schweiz),

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), kontrolliert von APG Groep N.V. („APG Groep“, Niederlande),

— Itínere Infraestructuras, S.A. („Itínere“, Spanien), kontrolliert von APG.

Swiss Life, über die Zweckgesellschaft Swiss Life Retina BidCo S.à.r.l. (Luxemburg), und APG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Itínere erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Swiss Life bietet umfassende Vorsorge- und Finanzlösungen für Unternehmens- und Privatkunden an.

— APG, ein Rentenversicherungsträger in den Niederlanden, erbringt Beratungs-, Vermögensverwaltungs-, Altersvorsorge- und Kommunikationsdienstleistungen sowie Dienstleistungen für Arbeitgeber.

3. Itínere ist im Bereich gebührenpflichtige Straßen und insbesondere in der Verwaltung von Konzessionen tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12088 — SWISS LIFE HOLDING / APG / ITINERE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË